

**Anzeige****nach § 67 Arzneimittelgesetz**

Name und Anschrift des Betriebes oder der Einrichtung:

---



---



---

Art des Betriebes:\*)

Hersteller   
 Einzelhandel   
 Importeur

Großhandel   
 Filialbetrieb   
 Exporteur

Tierärztliche Hausapotheken  Hersteller von Frischzellen

Art der Tätigkeit:\*)

herstellen\*\*)  prüfen  lagern  verpacken   
 in den Verkehr bringen  handeln  sammeln

Bei Herstellung von Arzneimitteln, für die kleine Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz 1976 nötig ist, Angabe der Arzneimittel mit Bezeichnung, Zusammensetzung nach Art und Menge der Wirkstoffe und Hilfsstoffe:\*\*\*)

---



---



---

Datum \_\_\_\_\_  
 Stempel \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\*) Zutreffendes ankreuzen.

\*\*) Herstellen im Sinne von § 4 (14) Arzneimittelgesetz 1976 ist das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- und Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken und das Kennzeichnen.

\*\*\*) Angaben für tierärztliche Hausapotheken nicht notwendig (§ 67 Abs. 4 letzter Satz).